

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 12/2021

Beim Nationalen Verband der landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine „Dorada“



## **MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine** Monat November 2021

### 1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

**Gesetze und andere Rechtsakte, die  
verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

**Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada der Ukraine  
gesetzgeberisch bearbeitet wurden**

**Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada der Ukraine ein-  
gebracht wurden**

### 2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

**Verabschiedung, Unterzeichnung und Inkrafttreten  
bodenrelevanter Gesetze**

**Bodengesetzgebungsprozesse**

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://iportal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Durchführer Fachdialog Boden



Ansprechpartner:  
APD Ukraine

wul. Reytarska 29-b, 01030 Kiew  
[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)  
[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

## 1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

### **Gesetze und andere Rechtsakte, die im November 2021 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

#### **Neue Anforderungen an Kindernahrung**

*Gesetz der Ukraine „Über die Anpassung der Gesetzgebung der Ukraine in Bezug auf die Kindernahrung mit der EU-Gesetzgebung“ Nr. 1822-IX vom 21.10.2021. Das Gesetz wurde am 10.11.2021 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 13.05.2022 in Kraft.*

Das Gesetz ist zur Anpassung der Gesetzgebung der Ukraine im Bereich der Produktion und des Umlaufs von Kindernahrung an die EU-Gesetzgebung erarbeitet worden. Darin ist u.a. vorgesehen:

- Einschränkung der Werbung für Kindernahrung. Veröffentlichungen sind nur noch in Fachpublikationen erlaubt;
- juristische Festlegung von Begriffen „Kindernahrung“, „Säuglingsnahrung“, „Brei“, „Nudeln“, „Kekse“, „Plätzchen“, etc.;
- Festlegung der Anforderungen an die Produktion und die Kennzeichnung von Kindernahrung;
- Festlegung der Anforderungen an die Qualität von Milch, die in der Herstellung von Kindernahrung verwendet wird;
- Verbot der Verwendung von Gluten, Margarine, GVO-Zutaten bei der Herstellung von Kindernahrung.

#### **Einrichtung eines Kreditgarantiefonds für Farmer**

*Gesetz der Ukraine „Über den Teilkreditgarantiefonds in der Landwirtschaft“ Nr. 1865-IX vom 04.11.2021. Das Gesetz wurde am 19.11.2021 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 24.11.2021 in Kraft.*

Mit den Normen des Gesetzes werden Besonderheiten der Einrichtung, Tätigkeit, Eigentums- und Unternehmensverwaltung des Teilkreditgarantiefonds in der Landwirtschaft bestimmt. Der Fonds ist ein spezialisiertes Nichtbank-Finanzinstitut. Die Staatsanteile im Stammkapital werden nicht weniger als 51% betragen.

Die Teilnehmer des Fonds können der Staat und internationale Finanzinstitutionen sein. Privates Kapital wird nicht zugelassen.

Das Ziel des Fonds ist die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, welche nicht mehr als 500 ha besitzen bzw. bewirtschaften und sich mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion beschäftigen. Der Fonds garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen aus Kreditverträgen.

Die max. Kreditgarantie soll 50%, die Höchstdauer 10 Jahre betragen.

#### **Einheitliche Methode zur Geldbewertung von Grundstücken**

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der Methode der normativen Geldbewertung von Grundstücken" Nr. 1147 vom 03.11.2021. Die Verordnung tritt am 10.11.2021 in Kraft.*

Mit der Verordnung wird die einheitliche Methode zur Berechnung der normativen Geldbewertung von Grundstücken festgelegt. Die vorherige Methodik bestand aus drei Ansätzen: normative Geldbewertung in Ortschaften, Ansatz für nichtlandwirtschaftliche Flächen und für landwirtschaftliche Flächen.

Das genehmigte einheitliche Verfahren bestimmt die normative Geldbewertung als Multiplikation der zu bewertenden Landfläche mit dem Satz der kapitalisierten Pachteinnahmen und der folgenden fünf Koeffizienten:

- Nähe eines Grundstücks zu Großstädten;
- Nähe eines Grundstücks zu Erholungs- und Erholungseinrichtungen;
- Auswirkungen der Strahlenbelastung;
- Zonenfaktoren der Lage eines Grundstücks;
- Zweckbestimmung eines Grundstücks.

### **Gesetzesentwürfe, die im November 2021 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden**

#### **Transparenter Holzmarkt**

*Gesetzesentwurf „Über den Holzmarkt“ Nr. 4197-d vom 10.09.2021. Der Gesetzesentwurf wurde am 18.11.2021*

in erster Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzesentwurf ist eine nachbearbeitete Version des Gesetzesentwurfes Nr. 4197 vom 07.10.2020 und regelt die Arbeit des Waldportals, einer einheitlichen Webseite. Auf dieser Webseite sollen Holzproduzenten ihre Pflichtdokumentation einreichen. Auch Genehmigungen zum Holzeinschlag und zur Holzbearbeitung können darin beantragt werden. Andere erforderliche Unterlagen werden ebenfalls auf der Webseite zugänglich sein. Daneben bestimmt der Gesetzesentwurf die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundsätze des Holzmarktes und regelt den Kauf und Verkauf von Holz. Der Verkauf von Holzmaterialien und einiger Waren darf nur über elektronische Auktionen bzw. unter Bedingungen des öffentlichen Angebotes erfolgen.

## Gesetzesentwürfe, die im November 2021 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

### Erweiterung der Rechte von dauerhaften Landnutzern

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuches der Ukraine über die Erweiterung der Rechte von dauerhaften Landnutzern“ Nr. 6289 vom 05.11.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.O. Tschornomorow, O.W. Haidu u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“)).*

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen:

- dauerhafte Nutzer von landwirtschaftlichen Grundstücken staatlichen und kommunalen Eigentums sowie landwirtschaftlichen Grundstücken, die zu Verteidigungsflächen gehören, zu ermächtigen, diese Flächen für einen Zeitraum von 7 Jahren über Landauktionen zu verpachten;
- das Verfahren zur Umregistrierung bestehender Dauernutzungsrechte auf andere Sachrechte festzulegen. Damit werden natürliche und juristische Personen berechtigt, das Dauernutzungsrecht auf das Pachtrecht für 50 Jahre umzuregistrieren, sowie das Recht ein Grundstück mit einer Ratenzahlung von 30 Jahren zu kaufen.

### Verwendung der Geldmittel aus der Pacht

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Haushaltsgesetzbuchs der Ukraine über die Pacht“ Nr. 6290 vom 05.11.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.O. Tschornomorow, O.W. Haidu u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“)).*

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen:

- die Festlegung, dass Pachteinkünfte für staatseigene Grundstücke staatlicher Unternehmen nicht zum Reingewinn (Einkommen) der staatlichen Unternehmen und ihrer Vereinigungen gehören, sondern ein Teil an den Staatshaushalt überführt wird;
- die Festlegung, dass Zuweisungen aus dem Sonderfonds des Staatshaushalts die eigenen Einnahmen aus der Verpachtung sind.

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs der Ukraine über die Bodensteuer und die Pacht“ Nr. 6291 vom 05.11.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.O. Tschornomorow, O.W. Haidu u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“)).*

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Pacht für Grundstücke staatlichen und kommunalen Eigentums, welche von dauerhaften Landnutzern verpachtet werden, nicht Bestandteil der Bodennutzungsgebühr ist.

### Autoren, Redaktion und Kontakt:

#### Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

+38 066 598 14 40

[info@apd-ukraine.de](mailto:info@apd-ukraine.de)

[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

## 2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

### Verabschiedung, unterzeichnung und inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Am 3. November 2021 verabschiedete das Ministerkabinett der Ukraine den Beschluss Nr. 1147 „Über die Beschließung der Methode für normative Grundstücksbewertung“

Link zum Beschlusstext:  
<https://zakon.rada.gov.ua/rada/show/1147-2021-%D0%BF#n224>

Mit diesem Beschluss wurde die Methode für normative Grundstücksbewertung beschlossen und der bisher rechtskräftige Ansatz zur Beschließung einzelner Methoden der normativen Bewertung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen in- und außerhalb der Siedlungen geändert. Die neue Methode erfasst alle Flächen im Staatsgebiet der Ukraine.

Die Methode legt fest, dass die normative Grundstücksbewertung (Pr) nach folgender Formel berechnet wird:

$$Pr = Fg \times Ngr \times Ks1 \times Ks2 \times Ks3 \times Ks4 \times Kzn \times Kgz \times Ksb$$

Fg - Fläche des Grundstücks in Quadratmetern;

Ngr - Normwert für kapitalisierte Grundrente pro Flächeneinheit gemäß dem Anhang 1;

Ks1 - Koeffizient, der den Standort der Gemeinde berücksichtigt, die unter Einfluss der Großstädte liegt;

Ks2 - Koeffizient, der den Kurort- und Rekreativwert der Gemeinde berücksichtigt,

Ks3 - Koeffizient, der den Standort berücksichtigt, der unter Einfluss der Strahlenbelastung liegt;

Ks4 - Koeffizient, der die Zonenfaktoren des Standortes eines Grundstücks charakterisiert;

Kzn - Koeffizient, der die Zweckbestimmung eines Grundstücks laut den Angaben des Staatlichen Grundkatasters berücksichtigt;

Kgz - Koeffizient, der die Nutzungsbesonderheiten des Grundstücks im Rahmen der jeweiligen Bodenkategorie nach der Zweckbestimmung berücksichtigt;

Ksb - Produkt (Ergebnis der Multiplikation) des Indizierungskoeffizienten der normativen Bodenbewertung für den Zeitraum von der Bestätigung des Normwertes für kapitalisierte Grundrente bis zum Datum des normativen Bodenbewertungsverfahrens.

Die Berechnung der normativen Grundstücksbewertung erfolgt auf der Grundlage der technischen Dokumentation zur normativen Bodenbewertung, die von Dorfs-, Siedlungs- und Stadträten beschlossen wird.

Die Anhänge zur Methode legen fest:

- die Normwerte der kapitalisierten Grundrente für Wohnbau- und öffentliche Bebauungsflächen, Rekreativ-, Industrie-, Verkehrs-, Kommunikations-, Energie-, Verteidigungs- und sonstige Flächen (Ngr) sowie für die Grundstücke, die einer Bodenkategorie nach der Hauptzweckbestimmung zum Stand am 1. Januar 2020 nicht zugeordnet sind;
- die Normwerte der kapitalisierten Grundrente für landwirtschaftliche Nutzflächen, Naturschutz-, Rekreativ-, Geschichts- und Kulturflächen, Forstwirtschafts- und Gewässerflächen (Ngr) zum Stand am 1. Januar 2021;
- den Koeffizienten, der den Standort der Gemeinde berücksichtigt, die unter Einfluss der Großstädte liegt (Ks1);
- den Koeffizienten, der den Kurort- und Rekreativwert der Gemeinde berücksichtigt (Ks2);
- den Koeffizienten, der den Standort berücksichtigt, der unter Einfluss der Strahlenbelastung liegt (Ks3);
- die Kriterien für die Punktbewertung des Wirtschaftswerts der Bewertungsgebiete;
- Grenzwerte der Koeffizienten, die die Zonenfaktoren des Standortes eines Grundstücks charakterisieren (Ks4);
- den Koeffizienten, der die Zweckbestimmung eines Grundstücks berücksichtigt (Kzn);
- den Koeffizienten, der die Lage der Gemeinde innerhalb einer Natur- und Landwirtschaftsgebiets berücksichtigt (Knlg);
- den Koeffizienten, der die Nutzungsbesonderheiten des Grundstücks im Rahmen der jeweiligen Bodenkategorie nach der Zweckbestimmung (Kgz) berücksichtigt, und zwar für Wohnbauflä-

chen und öffentliche Bebauungsflächen, Rekrea-tions-, Industrie-, Verkehr-, Kommunikations-, Energie-, Verteidigungs- und sonstige Flächen (innerhalb der Siedlungen) sowie für die Grundstücke, die einer Bodenkategorie nach der Hauptzweckbestimmung nicht zugeordnet sind;

- den Koeffizienten, der die Nutzungsbesonderheiten des Grundstücks im Rahmen der Bodenkategorie nach der Zweckbestimmung (Kg<sub>z</sub>) berücksichtigt, und zwar für Industrie-, Verkehr-, Kommunikations-, Energie-, Verteidigungs- und sonstige Flächen (außerhalb der Siedlungen);
- den Koeffizienten, der die Nutzungsbesonderheiten des Grundstücks im Rahmen der Bodenkategorie nach der Zweckbestimmung (Kg<sub>z</sub>) berücksichtigt, und zwar für Rekreations-, Geschichts- und Kulturflächen;
- den Koeffizienten, der die Waldkategorie (Kw<sub>k</sub>) berücksichtigt;
- den Koeffizienten, der die tatsächliche Bewaldung des Gebiets (Kb<sub>g</sub>) berücksichtigt;
- die normative Bewertung einer Flächeneinheit des Ackerlandes in der Autonomen Republik Krim und in den jeweiligen Verwaltungsregionen zum Stand am 1. Januar 2020.

Mit diesem Beschluss wurde das Verfahren zur Pflege des staatlichen Bodenkatasters geändert, das durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17. Oktober 2012 Nr. 1051 beschlossen wurde. Diese Änderung betrifft das Verfahren zur Eintragung der normativen Bodenbewertungsdaten ins staatliche Bodenkataster sowie das Verfahren zur Auskunft über die normative Bodenbewertung aus dem staatlichen Bodenkataster.

**Anmerkung:** Die Verabschiedung dieses Beschlusses wird positiv bewertet, weil er die flächendeckende normative Bodenbewertung aller Bodenkategorien ermöglicht.

*Am 17. November verabschiedete das Ministerkabinett der Ukraine den Beschluss Nr. 1198 „Über die Änderung des Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine vom 5. Juni 2013 Nr. 398 und zur Aufhebung einiger Beschlüsse des Ministerkabinetts der Ukraine“*

Link zum Beschlusstext:  
<https://zakon.rada.gov.ua/rada/show/1198-2021-%D0%BF#Text>

Dieser Beschluss änderte das Verfahren zur Anerkennung des Status selbstverwaltender Organisationen im Bereich der Bodenordnung, Vermessung, Topographie und Kartographie und passte dieses Verfahren an das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Rechtsakten der Ukraine zur Verbesserung der Verwaltung und Deregulierung der Bodenverhältnisse“ an. Dieses Verfahren betrifft auch die Anerkennung des Status selbstverwaltender Organisationen (Berufsverbände) im Bereich der Vermessung, Topographie und Kartographie.

**Anmerkung:** Dieser Beschluss wird positiv bewertet. Er ermöglicht die Anerkennung des Status selbstverwaltender Organisationen (Berufsverbände) im Bereich der Vermessung, Topographie und Kartographie. Im Weiteren werden Vertreter dieser selbstverwaltenden Organisationen Mitglied in den Kommissionen zur Ausstellung und Aufhebung von Qualifikationszertifikaten für Vermesser werden.

## Bodengesetzgebungsprozesse

### Aktivitäten der parlamentarischen Ausschüsse

*Am 1. Dezember 2021 unterstützte der parlamentarische Ausschuss für Agrar- und Bodenpolitik den Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuchs der Ukraine und weiterer Rechtsakten zur Erweiterung der Dauernutzungsrechte an Grundstücken“ (Nr. 6289 vom 05.11.2021).*

Link zum Gesetzesentwurf:  
[http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=73164](http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=73164)

Dieser Gesetzesentwurf hat vor:

- den Dauernutzern der staatlichen oder kommunalen landwirtschaftlichen Grundstücke und der landwirtschaftlichen Grundstücke im Verteidigungsbereich das Recht einzuräumen, diese über Auktionsverfahren für die Frist von sieben Jahren zu verpachten;
- das Verfahren zur Umwandlung der bestehenden Dauernutzungsrechte in andere Sachrechte. Gemäß diesem Verfahren bekommen natürliche und juristische Personen das Recht, das Dauernutzungsrecht in das Pachtrecht für die Frist von 50 Jahren umzuwandeln sowie das Grundstück mit der Zahlungsstundung auf 30 Jahre zu erwerben.

**Anmerkung:** Dieser Gesetzesentwurf richtet sich auf die Lösung des Problems der massiven Schattennutzung der Flächen, die den staatlichen und kommunalen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen in die Dauernutzung übertragen wurden. Das Dauernutzungsrecht ist ein Überbleibsel des sowjetischen Rechts, unflexibel und entspricht nicht den modernen Bedürfnissen der Wirtschaftssubjekte. Anders als bei Grundstückseigentümern und -verpächtern verpflichtet das Bodengesetzbuch der Ukraine den Dauernutzer, das Grundstück ausschließlich selbständig zu bewirtschaften. Der Dauernutzer hat keine Möglichkeit, das Grundstück in die Nutzung an Dritte zu übergeben. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Verbote oft umgangen werden. In der Ukraine ist sehr verbreitet die Schließung von „Quasi-Pachtverträgen“, bei denen die eigentliche Pacht durch die Kooperation, gemeinsame Bewirtschaftung oder Investment getarnt wird. Dabei geht es faktisch um die Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Flächen, die solche Unternehmen in der Dauernutzung haben, sind relativ groß. Gleichzeitig lässt ihre materielle und technische Ausstattung zu wünschen übrig. Oft ist ihr reales Vermögen nur der Boden selbst. Diese Verträge werden im Schatten geschlossen und abgewickelt. Die Pacht wird oft an jeweilige Betriebsleiter bar ausgezahlt. Die Haushalte können diese Geschäfte nicht besteuern. Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, diese Probleme zu lösen. Unter heutigen Umständen kann es als positiv angesehen werden. Es wäre jedoch zielführend, das Institut der Dauernutzung komplett abzuschaffen und es durch die Sachrechte zu ersetzen, die den Nutzern effektive Bewirtschaftung ermöglichen.

### Registrierte Gesetzesentwürfe

Am 23.11.2021 wurde im ukrainischen Parlament der nachgearbeitete Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsakten der Ukraine zur Anpassung der Vorschriften über notarielle Handlungen und Registrierung der Rechte an Grundstücken“ (Nr. 6199), eingebracht von Parlamentsabgeordneten Solskyj, Fris u.a.

Link zum Gesetzesentwurf:  
[http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=73034](http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=73034)

Dieser Gesetzesentwurf schlägt Folgendes vor:

- Die notarielle Überprüfung, ob der Käufer des landwirtschaftlichen Grundstücks die Anforderungen des Bodengesetzbuchs der Ukraine erfüllt,

fällt aus, wenn folgende landwirtschaftliche Grundstücke innerhalb der Siedlungsgebiete erworben werden: für Gartenbau mit der Fläche bis 0,25 ha und für individuelle Bauernwirtschaft mit der Fläche bis 2 ha. Vor dem Übergang des Eigentumsrechts an solchen Grundstücken erklärt der Käufer gegenüber dem Notar über die Erfüllung der Anforderungen aus diesem Artikel;

- Die Fläche der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die einem Ehepaar auf Grund des gemeinsamen Eigentumsrechts gehören, soll der Gesamtfläche der Grundstücke des Ehepartners zugerechnet werden, auf den das Eigentumsrecht registriert ist;
- Das Vorkaufrecht am landwirtschaftlichen Grundstück kann nur für eine bestimmte Frist, aber nicht fristlos, wie es jetzt der Fall ist, übergeben werden;
- Beim Verkauf eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit Verletzung des Vorkaufrechts, dessen Träger eine juristische Person ist, die das Vorkaufrecht einem ukrainischen Bürger (auch nach dem Verkauf des Grundstücks) übergeben hat, ist dieser Bürger berechtigt, die Rechte und Pflichten des Käufers per Gericht auf ihn übertragen zu lassen;
- Der Personenkreis ist zu erweitern, für den der Erwerb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke verboten ist, indem in diesen Personenkreis Mitglieder (Anteilhaber) oder Endbegünstigte der juristischen Personen, gegen die Sanktionen verhängt sind, aufgenommen werden.

**Anmerkung:** Dieser Gesetzesentwurf ersetzt den Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsakten der Ukraine zur Verbesserung einiger Fragen in Bezug auf des Eigentumsrecht an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken“ (Nr. 6199 vom 21.10.2021) und den Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsakten der Ukraine zur Anpassung der Vorschriften über notarielle Handlungen beim Erwerb der Rechte an Grundstücken“ (Nr. 6199-1 vom 25.10.2021). Diese Gesetzesentwürfe wurden im Bericht für Oktober 2021 kommentiert. Alle in diesem Bericht gemachten Kommentare über die Akzeptanz der jeweiligen Regelungen, die nun in den nachgearbeiteten Gesetzesentwurf Nr. 6199 aufgenommen wurden, sind heute aktuell.

Dieser Gesetzesentwurf wird positiv bewertet, da er sich auf die Lösung aktueller Probleme richtet, die bei der Anwendung des Gesetzes der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine in Bezug auf den Verkehr der landwirtschaftlich genutzten Flächen“ eingetreten sind.

#### **Autoren, Redaktion und Kontakt:**

##### **Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)**

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,  
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog  
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

[consulting@bvgv.de](mailto:consulting@bvgv.de)

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>